

## STANDPUNKT

# THINK TWICE

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Am 14. Mai 1998 hat der Freistaat Bayern dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes übermittelt (BR-Drs 459/98). Ziel ist »eine Effektivierung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums für eine wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität«. Vorgeschlagen werden die grundsätzliche Anwendung allgemeinen Strafrechts auf Straftaten Heranwachsender (junge Volljährige im Alter von 18 bis 21 Jahren), die Erhöhung der Jugendstrafe bis zu 15 Jahren, wenn bei erheblicher Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung auf junge Volljährige ausnahmsweise doch Jugendstrafrecht angewendet wird, die Einführung des »Einstiegsarrests« neben allen Formen der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21, 27, 57 JGG), die Möglichkeit der Zwangsmittel gemäß § 230 II StPO (Vorführung oder Haftbefehl) bei unentschuldigtem Ausbleiben des Jugendlichen im vereinfachten Jugendverfahren.

Begründet werden die Vorschläge mit dem Anstieg der Jugendkriminalität, den gegenüber dem allgemeinen Strafrecht regelmäßig milderen Folgen und Forderungen aus der Praxis. Schließlich mit der Tatsache, daß Jugendliche bei einer Jugendstrafe zur Bewährung den »Ernst der Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung« häufig nicht erkennen, sondern das Gefühl haben, »noch einmal davon gekommen zu sein« mit einer Art »Freispruch auf Bewährung«. Wenn aber verurteilte Jugendliche und Heranwachsende die Bedeutung der Bewährungsstrafe nicht richtig verstanden haben, ist das eher ein Indiz für eine mißlungene Kommunikation und Kooperation aller Verfahrensbeteiligten als ein Argument für die Notwendigkeit einer nachdrücklicheren erzieherischen Einflußnahme. Sie deswegen einzusperren, verkennt die Versäumnisse anderer Verfahrensbeteiligter. Mehr Gewicht ist deswegen einem anderen Argument im Gesetzentwurf für die Koppelungsmöglichkeit zuzumessen: Es sollen weitergehende Bewährungsmöglichkeiten geschaffen werden, für die es mangels einer günstigen Sozialprognose ohne den Einstiegsarrest keine Chance gegeben hätte. Während des Arrestvollzuges soll also durch intensive Einwirkung auf den Jugendlichen aus einer negativen Sozialprognose innerhalb kürzester Zeit eine positive werden. Trotz großem Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird das jedoch regelmäßig nicht gelingen können, sind doch die schädlichen Wirkungen stationärer Sanktionen seit langem bekannt, wie der Gesetzgeber im 1. JGG-Änderungsgesetz 1990 ausdrücklich feststellt (BT-Drs 11/5829, S. 1).

Unrichtig ist die Prämisse, daß die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende regelmäßig zu milderen Folgen führt. Im Hinblick auf den Jugendarrest ist die Wahrscheinlichkeit, nach Jugendstrafrecht zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden, sogar größer als nach allgemeinem Strafrecht. Jugendstrafrecht hat vielfältigere und flexiblere Reaktionsmöglichkeiten. Warum genügt ein Strafrahmen von sechs bis zu zehn Jahren nicht? Und schließlich: Sind die allgemeinen Justizvollzugsanstalten den Jugendstrafanstalten überlegen? Darauf bleibt der bayerische Gesetzesentwurf eine Antwort schuldig. Stattdessen wird der aktuelle Ruf nach mehr Härte nach dem Motto aufgegriffen: Steigende Jugendkriminalität = Problem erkannt, mehr und längere freiheitsentziehende Sanktionen = Problem gelöst. Diese Gleichung geht nicht auf, weil die Entstehungs- und Bedingungsabhängigkeiten, die »Ursachen« von Jugendkriminalität ausgeblendet bleiben. Der polizeilich registrierte Anstieg der Jugendkriminalität läßt sich nicht mit einem ungenügenden, viel zu weichen »Schmusestrafrecht« begründen. Im Entwurf wird auf den strukturellen Wandel in unserer Gesellschaft mit Konsequenzen für die ethischen und sozialen Werte auch als Hintergrund von Jugendkriminalität hingewiesen, doch bleibt dieser Hinweis folgenlos.

Zum Tagesordnungspunkt »Kinder- und Jugenddelinquenz – eine Herausforderung auch für die Jugendhilfepolitik« hat die Jugendministerkonferenz im Juni 1997 auf Entwicklungen in unserer Gesellschaft aufmerksam ge-

macht, die von einer Zunahme des Egoismus und damit von Entsolidarisierung ebenso gezeichnet sind wie von Ausgrenzungen und Marginalisierung. Durch Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt auch als Folge der Globalisierung der Wirtschaft würden die Prozesse zusätzlich verstärkt werden. Kinder und Jugendliche aus psychosozial und ökonomisch benachteiligten Milieus mit einer hohen Gewaltakzeptanz seien vor dem Hintergrund eines insgesamt höheren Medienkonsums in Problem- und Konfliktsituationen für gewaltsame Lösungen empfänglicher. Ein Großteil der Jugendkriminalität vor allem im Großstadtbereich müsse im Kontext von Migrationsproblemen gesehen werden. So würden die Straftaten von Zuwanderern aus osteuropäischen Gebieten oder von Asylsuchenden teilweise einhergehen mit persönlicher Desillusionierung, existentieller Verunsicherung bzw. einer fehlenden sozialen Perspektive aufgrund des ungesicherten Aufenthaltsstatus im Vorfeld oder im Anschluß an ein Asylverfahren. Daß hier die Reichweite der Möglichkeiten der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts begrenzt sind, ist offensichtlich und insoweit nicht Ausdruck fehlender Bewährung des Kinder- und Jugendhilfe- bzw. des Jugendgerichtsgesetzes. Es sind doch unsere Kinder und Jugendlichen, die in unserer Gesellschaft straffällig geworden sind, also hat doch Jugendkriminalität auch mit uns und unserer Gesellschaft zu tun. Wer lediglich den Ruf nach Härte »bedient«, lenkt von persönlicher, gesellschaftlicher und politischer (Mit-)Verantwortung ab. Insoweit muß sich der bayerische Entwurf den Vorwurf eines Ablenkungs- bzw. Alibigesetzes gefallen lassen. Eine Jugendkriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit sieht anders aus. Zweimal nachdenken (think twice), lautet die Empfehlung, die Schüler-Springorum in dem lehrreichen Band »Kriminalpolitik für Menschen« (1990) gibt:

»Eine Kriminalpolitik des zweimal Denkens würde nie agieren, ohne erst zu reflektieren, würde die nächstliegende Reaktion immer erst einmal infrage stellen, bevor sie zu ihr oder einer anderen greift, würde Kritik internalisieren und nicht bloß absorbieren...«

Eine solche Kriminalpolitik würde die Folgen ihres Handelns vorausdenken!«

Den Beweis dafür, daß dieses geschehen ist, bleibt die Gesetzesinitiative schuldig. Sie enthält keine positiven Gestaltungsmöglichkeiten für die Zukunft von (straffällig gewordenen) Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine behutsame Kriminalpolitik würde verbliebene Chancen eröffnen, statt sie zu verbauen.



Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

**»Wer lediglich den Ruf nach Härte ›bedient‹, lenkt von persönlicher, gesellschaftlicher und politischer (Mit-)Verantwortung ab. Insoweit muß sich der bayerische Entwurf den Vorwurf eines Ablenkungs- bzw. Alibigesetzes gefallen lassen«**

Entwurf sagt »oft« (S. 7), aber er nennt keine Zahlen, obwohl sie sich das Ministerium durch eine Umfrage bei den Staatsanwaltschaften leicht hätte beschaffen können.

Natürlich läßt sich der Tathergang viele Jahre später nur mehr schwer beweisen. Nur selten werden sich Zeugen dann noch erinnern, wann sie das angebliche Opfer am Tag der Tat, wo und wie lange in wessen Begleitung usw. gesehen haben. Das Opfer wird sich zwar noch erinnern können, aber seine Erinnerung kann durch andere Erlebnisse überlagert und verändert sein. Muß man denn, nachdem die Kinderschändung zum Lieblingsthema der Medien geworden ist, nicht damit rechnen, daß junge Erwachsene Vorfälle, bei denen sich noch vor einigen Jahren niemand etwas gedacht hätte, nun in einem anderen Licht sehen und ihre Erinnerung sich dem angleicht, was sie wiederholt in der Zeitung gelesen haben?

Zu diesem Thema noch eine Anmerkung. Unlängst warnte eine tiroler Bezirkszeitung ihre Leser vor Ausländern, die Kinder »knipsen«. Darauf wurde die Gendarmerie mit Anzeigen über »verdächtige Vorfälle« überschüttet, die sich samt und sonders als haltlos erwiesen.<sup>3</sup> Ja, wir leben in einem Klima, in dem auch bewußt unwahre Anzeigen nicht ungewöhnlich sind. Und unlängst wurde eine junge Frau in Innsbruck wegen Verleumdung verurteilt. Sie gab zu, sie habe zwei junge Türken beschuldigt, sie hätten sie zu vergewaltigen versucht.<sup>4</sup> Die Zahl der Anzeigen wegen Kinderschändung, Vergewaltigungen usw. nimmt zu; die Zahl der Verurteilungen steigt bekanntlich nicht im selben Ausmaß. Die Verlängerung der Verjährungszeit wird die Zahl der Anzeigen gerade wegen lange zurückliegender Sachverhalte noch weiter ansteigen lassen, die meisten werden zweifelhaft bleiben und darum – hoffentlich – zurückgelegt werden. Die Diskrepanz zwischen Anzeige- und Verurteilungsrates wird noch größer werden. Das kann in niemandes Interesse sein. Auch eine »opferzentrierte Argumentation« (E S. 8) sollte darüber nicht hinwegsehen.

### 3. Zeugnisentschlagungsrecht

Opfer von Sexualdelikten sollen künftig nur einmal vom Richter un-

ter Beteiligung von Staatsanwalt, Beschuldigtem und Verteidiger vernommen werden. Bei späteren Vernehmungen sollen sie sich der *Aussage entschlagen können* (§ 152 Abs. 1 Z 2a E). In der Hauptverhandlung wird dann das Protokoll über die frühere Vernehmung verlesen (§ 252 Abs. 1 Z 2a StPO). Dieses Zeugnisentschlagungsrecht hatten bisher nur unmündige Tatopfer (§ 152 Abs. 1 Z 3 StPO). Es hat sich nach Meinung des Entwurfs bewährt (S. 15) und soll darum auch erwachsenen Opfern von Sexualdelikten gewährt werden.

Der Entwurf übersieht, welche Nachteile mit dieser Einrichtung verbunden sind. Für den Richter in der Hauptverhandlung, der die Glaubwürdigkeit des Opfers beurteilen muß, ist es nicht dasselbe, ob er das Opfer selbst sieht oder nur auf einem Video zu sehen bekommt. Und davon abgesehen: Es ist ja nicht so, wie der Entwurf (S. 15) glaubt, daß Opfer eines Sexualdeliktes bei wiederholten Vernehmungen, von lusternen Fragen des Richters, des Staatsanwalts und des Verteidigers bedrängt, immer und immer wieder den Tathergang in allen scheußlichen Einzelheiten schildern müssen. Oft geht es bei wiederholten Vernehmungen in erster Linie nicht um den Tathergang, sondern um äußere Umstände: Wann hat sich das Opfer am Tag der Tat wo aufgehalten? Wo hat die angebliche Vergewaltigung stattgefunden? Wer hat das Opfer zuletzt vor der Tat und wer hat es zuerst nach der Tat gesehen? Mit wem hat es darüber gesprochen? Bei der ersten Vernehmung wird man die Angaben des Opfers darüber hinnehmen. Später können sich bei der Vernehmung anderer Zeugen Zweifel ergeben.

Dann wird man das Opfer noch einmal befragen müssen. Und wenn sich das Opfer jetzt der Aussage entschlägt? Ein pflichtbewußter Richter wird den Beschuldigten in solchen Fällen nicht etwa trotz der bestehenden Zweifel verurteilen, sondern freisprechen. Das wird die Zahl der Strafverfahren wegen Sittlichkeitsdelikten, die mit Freispruch oder Einstellung enden, weiter ansteigen lassen. Wenn man glaubt, dem Opfer nach der ersten richterlichen Vernehmung ein Zeugnisentschlagungsrecht einräumen zu müssen, sollte man es auf die »ge-

schlechtliche Handlung« beschränken!

### 4. Vernehmung über Bildschirm

Richter können Zeugen allein vernehmen und die Parteien darauf beschränken, die Vernehmung über Bildschirm zu verfolgen und Fragen über ein Telefon zu stellen (§ 162a Abs. 2, § 250 Abs. 3 StPO). Die Voraussetzungen sind kompliziert geregelt: In der Hauptverhandlung müssen Angehörige des Beschuldigten, unmündige Tatopfer und Opfer von Sittlichkeitsdelikten auf diese Weise vernommen werden, wenn sie das wünschen (§ 250 Abs. 3 StPO), der Untersuchungsrichter kann diese Form der Vernehmung immer wählen, kann bei mündigen Opfern von Sittlichkeitsdelikten aber auch darauf verzichten (§ 162a Abs. 2, 3 StPO). Der Entwurf schlägt eine Vereinheitlichung vor: Die *Vernehmung über Bildschirm* soll immer möglich sein, Angehörige des Beschuldigten, unmündige Tatopfer und Opfer von Sittlichkeitsdelikten müssen auf diese Weise vernommen werden, wenn sie es verlangen, für unmündige Opfer von Sittlichkeitsdelikten soll diese Form der Vernehmung sogar obligatorisch sein (§ 162a Abs. 3, § 250 Abs. 3 E). Die Vereinheitlichung ist immerhin ein Vorteil. Über die Nachteile für die Verteidigung aber tröstet sich der Entwurf: Häufigere Vernehmungen über Bildschirm werden es unbehrlich machen, den Beschuldigten nach § 250 Abs. 1 StPO aus dem Sitzungssaal abtreten zu lassen. Aber das ist nicht dasselbe: Wenn der Richter den Beschuldigten aus dem Sitzungssaal entfernt, bleibt immerhin der Verteidiger dort anwesend. Die Vernehmung über Bildschirm beschränkt aber auch die Verteidiger. Es ist für den Verteidiger nicht dasselbe, ob er dem Zeugen eine Reihe von Fragen in einer bestimmten Reihenfolge stellen oder dem Richter bloß über Telefon sagen kann, was er ihn fragen soll.

Daß man Angehörigen des Beschuldigten, unmündigen Opfern und Opfern von Sittlichkeitsdelikten die Konfrontation mit dem Beschuldigten ersparen will, dafür habe ich Verständnis. Daß aber mündige, ja selbst erwachsene Opfer von Sittlichkeitsdelikten es in der Hand haben sollen, ob bei ihrer

Vernehmung der Verteidiger anwesend sein und Fragen stellen darf, dafür habe ich kein Verständnis. Fragen, deren Beantwortung nicht zumutbar ist, braucht der Zeuge ohnehin nicht zu beantworten: Der Richter wird die Frage zurückweisen (§ 249 Abs. 2 StPO) oder dem Zeugen sagen, daß er darauf nicht antworten muß (§ 153 Abs. 2, § 47a Abs. 1, 2 StPO).

Besonders unerfreulich ist es, wenn der Richter die Vernehmung über Bildschirm nicht einmal selbst durchführt, sondern einen Sachverständigen durchführen läßt. Bisher ist das nur bei Kindern (§ 162a Abs. 2, § 250 Abs. 3 StPO), nach dem Entwurf auch bei anderen Zeugen möglich (§ 162a Abs. 2 E). Bei der Vernehmung von Kindern kann es sinnvoll sein, die Befragung jemandem zu überlassen, der mit Kindern besser sprechen kann, als Richter das gewöhnlich können; und Kindern wird man die Bedeutung einer Zeugenaussage ohnehin nicht leicht klar machen können. Bei mündigen oder gar erwachsenen Zeugen ist das anders. Sie machen sich durch eine unwahre Aussage strafbar, das sollen sie wissen, das ist immerhin eine gewisse Garantie für das Zustandekommen richtiger Aussagen. Die Vernehmung darf nicht den Anschein eines gemütlichen Gesprächs annehmen, denn in einem gemütlichen Gespräch sagt man so manches über Menschen, was man bei einer förmlichen Vernehmung nicht mehr wiederholen möchte. Die Förmlichkeit der Vernehmung ist eine Garantie für das Zustandekommen richtiger Urteile, darauf sollte man bei mündigen Zeugen auf keinen Fall verzichten.

*Christian Bertel ist Professor für Strafrecht an der Universität Innsbruck*

### Anmerkungen

- 1 *Schwaighofer*, Wenn Strafprozesse zum Lotteriespiel werden. Die Presse (Rechtspanorama), 25.5.1998, S. 18.
- 2 *Foregger* in WK Vorbem. zu § 57 f Rz 1; *Schwaighofer*, Die Presse (Rechtspanorama), 25.5.1998, S. 18.
- 3 *Tiroler Tageszeitung*, 6.5.1998, S. 3.
- 4 *Tiroler Tageszeitung*, 3.3.1998, S. 2.